

31. Unter welchen Voraussetzungen ist der Spediteur schadensersatzpflichtig, welcher den ihm erteilten Auftrag, das Expeditionsgut gegen

Seegefahr zu versichern, durch Versicherung desselben „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ ausführt?

I. Civilsenat. Urth. v. 1. April 1882 i. S. M. & Co. (Bekl.) w. C.
(Rl.) Rep. I. 34/81.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Dem beklagten Expeditionshause wurden vom Kläger mehrere Ballen Ungorawolle zur Beförderung von Berlin nach Hull via Hamburg mit dem Auftrage, sie zu versichern, übergeben. Beklagte versicherte dieselben bei der Vaterländischen Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld unter den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ derselben, welche in Art. 24 „Haare ausgenommen Pferdehaare“ zu denjenigen Gütern zählen, für welche die Versicherung nur „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ gilt. Die Wolle kam in England von Seewasser beschädigt an. Nachdem die Versicherungsgesellschaft die Zahlung einer Entschädigung auf Grund des Art. 24 abgelehnt hatte, forderte Kläger Schadenersatz von dem Expeditionshause und erwirkte in erster und zweiter Instanz eine Verurteilung desselben. Auf Nichtigkeitsbeschwerde desselben wies das R.G. die Klage ab.

Gründe:

„Das Handelsgesetzbuch bestimmt in Artt. 387, 367 Abs. 2, daß der Spediteur wegen Unterlassung der Versicherung des Expeditionsgutes nur dann verantwortlich ist, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat; es enthält dagegen keine Bestimmung darüber, in welcher Weise der Spediteur den ihm erteilten Versicherungsauftrag auszuführen hat. Ist ihm hierüber von dem Auftraggeber keine Weisung erteilt, so gilt er als beauftragt, nach eigenem Ermessen sowohl über die Person des Versicherers, als über den Inhalt des Versicherungsvertrages bestmöglich Bestimmung zu treffen. Daß er hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden hat, ergibt sich aus Art. 380 H.G.B. oder, wenn man mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht, Entsch. Bd. 2 S. 267, den Versicherungsauftrag von dem Expeditionsauftrag unterscheidet, aus Artt. 378, 361 ebenso wie aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in Verbindung mit Art. 282 H.G.B. Diese Grundsätze kommen auch dann zur

Anwendung, wenn zu bestimmen ist, in welcher Weise Güter gegen Seegefahr versichert werden sollen, bezüglich deren die Versicherungsgesellschaften nach den bei ihnen geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Versicherung regelmäßig nur in beschränkter Weise übernehmen, weil diese Güter von der Art sind, daß sie nicht allein durch Seeunfälle, sondern auch schon durch die Seereise als solche bei gewöhnlichem Verlaufe derselben leicht Beschädigungen erleiden, weshalb die Gesellschaften es vorziehen, zur Abschneidung der schwer zu entscheidenden Frage, ob im einzelnen Falle die Beschädigung auf diese oder auf jene Weise entstanden sei, die Versicherung nur unter der Klausel „frei von Beschädigung“ oder „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ (Artt. 855 bis 857 H.G.B.) oder nur unter Befreiung von gewissen Prozenten des Versicherungswertes (Art. 851 H.G.B.) zu übernehmen. Ob derartige Güter unter den von den Versicherungsgesellschaften angenommenen allgemeinen Bedingungen, also nur in beschränktem Umfange, zu versichern seien, oder ob zu versuchen sei, durch eine außergewöhnliche Abmachung eine vollständige Versicherung derselben zu erlangen, hat der mit der Versicherung beauftragte Spediteur in Ermangelung einer ausdrücklichen desfalligen Erklärung des Auftraggebers nach bestem Ermessen selbst zu bestimmen, ohne zu einer vorgängigen Anfrage bei dem Auftraggeber verpflichtet zu sein. Er darf und muß hierbei als vermutlichen Willen des Auftraggebers unterstellen, daß die Versicherung in der gewöhnlichen Weise, also unter den allgemeinen Versicherungsbedingungen und für die hiernach zu bemessende Prämie erfolgen solle. Er darf dies um so mehr unterstellen, da bei Gütern der vorgedachten Art diejenigen Beschädigungen, welche auf die gewöhnliche Einwirkung der Seereise zurückgeführt werden können, sich nicht als Unfälle derselben, gegen deren nachteilige Folgen die Versicherung schützen soll, mithin der Auftrag, Versicherung zu nehmen, hierauf an sich nicht zu beziehen ist. Er darf demnach annehmen, daß der Auftraggeber, wenn er eine Versicherung unter außergewöhnlichen Bedingungen, unter Anlegung einer höheren als der gewöhnlichen Prämie beabsichtigte, ihm dieshalb eine besondere Weisung erteilt haben würde. Dies trifft um so mehr zu, wenn der Auftraggeber ein Kaufmann ist, dem es bekannt sein konnte und mußte, daß Seetransporte regelmäßig nicht in allen Richtungen durch Versicherung gegen die Folgen äußerer schädlicher Einwirkungen

geschützt werden können und daß derjenige, welcher sich auch gegen die ordentlicherweise zur Last des Versicherten bleibenden Nachteile durch Versicherung schützen will, die Übernahme eines solchen außergewöhnlichen Risiko abseiten des Versicherers nur durch Bewilligung einer Prämie von ungewöhnlicher Höhe erlangen kann.

Diesen Grundsätzen entspricht das angefochtene Erkenntnis nicht. Der Appellationsrichter geht zwar von dem richtigen Satze aus, daß der Spediteur bezüglich der ihm aufgetragenen Versicherung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und die Anwendung derselben zu beweisen habe. Er nimmt aber an, daß der Beklagten eine Vernachlässigung schon deshalb zur Last zu legen sei, weil sie die Versicherung unter der Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ bewirkt habe, obgleich es zugestandenermaßen möglich gewesen wäre, im Falle ausdrücklichen Antrages und gegen Zahlung höherer Prämie eine weitergehende Versicherung gegen Seeschädigung zu erlangen. Diese Möglichkeit genügt nicht, um den Vorwurf der Pflichtvernachlässigung zu begründen. Es war vielmehr zu prüfen, ob Beklagte durch den von ihr angenommenen Versicherungsauftrag verpflichtet war, von dieser Möglichkeit durch Abschluß eines außergewöhnlichen Versicherungsvertrages Gebrauch zu machen. Dies versäumt der Appellationsrichter. . . . Die Rüge einer Verletzung des vom Appellationsrichter für maßgebend erachteten Art. 380 S.G.W. durch unrichtige Anwendung desselben ist mithin begründet und aus diesem Grunde das angefochtene Erkenntnis aufzuheben.

In der Sache selbst ist die erhobene Klage als unbegründet zurückzuweisen. . . .

Kläger legt der Beklagten ein Versehen insofern zur Last, als sie sich wegen Versicherung der nach England zu versendenden Ballen Angorawolle an die Vaterländische Transportversicherungs = Aktiengesellschaft in Elberfeld gewendet habe, deren Statuten eine vollständige Versicherung dieses Artikels gegen Beschädigung nicht gestatten, und deren allgemeine Versicherungsbedingungen Art. 24 „Haare, ausgenommen Pferdehaare“ zu denjenigen Gütern zählen, deren Versicherung nur „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ gilt.

Daß Beklagte hierdurch einer ausdrücklichen Weisung zuwider gehandelt habe, hat Kläger darzulegen nicht vermocht. Er hat zwar behauptet und unter Beweis gestellt, der Beklagten sei der Auf-

trag erteilt worden, die Ware gegen jeden Schaden während des Transportes zu versichern. Hierin liegt aber nur der Auftrag, gegen alle Unfälle, welchen die Ware während des Transportes zu Lande oder zur See in irgend einer Weise ausgesetzt sei, Versicherung zu nehmen, keineswegs aber der Auftrag, gegen diese Unfälle anders als in gewöhnlicher Weise zu versichern. Insbesondere war aus diesem Auftrage nicht zu entnehmen, daß Kläger willens sei, eine Prämie von außergewöhnlicher Höhe zu zahlen, um gegen Seegefahr eine Sicherheit von außergewöhnlichem Umfange zu verlangen. Wie Kläger berechtigt gewesen wäre, einem infolge dieses Auftrages unter ungewöhnlichen Bedingungen gegen höhere Prämie von der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrage die Genehmigung zu versagen, so kann er auch nicht aus der Unterlassung des Abschlusses eines derartigen Versicherungsvertrages einen Vorwurf gegen Beklagte herleiten.

War aber der Beklagten der Versicherungsauftrag ohne nähere Anweisung erteilt, so genügte sie demselben gemäß obiger Ausführung, wenn sie bei einer Versicherungsgesellschaft, gegen deren Solidität keinerlei Bedenken erhoben worden sind, in Gemäßheit der allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben Versicherung nahm. Indem Beklagte dies unbestritten gethan hat, bedarf es ihrerseits keiner weiteren Darlegung, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes angewendet habe. Vielmehr war es Sache des Klägers, wenn er dessenungeachtet ein Verschulden der Beklagten wegen besonderer Umstände behaupten wollte, diese Umstände darzulegen und nötigenfalls zu beweisen. Kläger findet nun einen solchen Umstand darin, daß Beklagte bei anderen Versicherungsgesellschaften günstigere Bedingungen hätte erlangen können, insbesondere bei dem rheinisch-westfälischen Lloyd in M.-Gladbach. Insofern hiermit behauptet sein soll, daß es möglich gewesen wäre, bei anderen Versicherungsgesellschaften einen außergewöhnlichen Versicherungsvertrag unter Bewilligung einer höheren als der regelmäßigen Prämie abzuschließen, ist die Behauptung unerheblich, da die Unterlassung des Abschlusses eines derartigen Vertrages aus den bereits angeführten Gründen der Beklagten nicht zum Verschulden angerechnet werden kann. Insofern Kläger aber behaupten will, daß nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen anderer Versicherungsgesellschaften die Angorawolle in Ballen ohne die Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ hätte versichert werden können, ist

sein Vorbringen, was den namhaft gemachten rheinisch-westfälischen Lloyd in M.-Gladbach betrifft, unrichtig, im übrigen aber unbeachtlich als weder durch Nennung der betreffenden Gesellschaften begründet, noch unter Beweis gestellt. Was die genannte Versicherungsgesellschaft in M.-Gladbach betrifft, so führen die zu den Akten gebrachten allgemeinen Bedingungen derselben in wörtlicher Übereinstimmung mit den allgemeinen Bedingungen der Vaterländischen Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld Haare ausgenommen Pferdehaare in Art. 24 unter den Gütern an, für welche die Versicherung nur „frei von Beschädigung bezw. Bruch außer im Strandungsfalle“ gilt. Die sonstigen Versicherungsgesellschaften anlangend, mag bemerkt werden, daß nicht allein nach den zu den Akten gebrachten allgemeinen Versicherungsbedingungen binnenländischer Versicherungsgesellschaften, sondern auch nach §. 105 der Hamburger Allgemeinen Versicherungsbedingungen von 1867 in Verbindung mit dem für Güterversicherungen bestimmten Policenformular, sowie nach §. 17 der Versicherungsbedingungen der bremischen Seeversicherungsgesellschaften von 1875 Angorawolle in Ballen zu den Gütern gehört, welche in Ermangelung einer besonderen Bestimmung der Police als mit der Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ versichert gelten. Es liegt demnach keine Veranlassung vor, zu erörtern, ob der Beklagten dann ein Verschulden zur Last zu legen sein würde, wenn sie imstande gewesen wäre, die Versicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft zu nehmen, deren allgemeine Bedingungen die Versicherung der in Rede stehenden Ware ohne die Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ gestatteten. Einen Fall der letzteren Art betrifft das bei Arnould, *On the law of marine insurance*, 5 édit., Vol. 1 p. 177 mitgeteilte, auch bei Benecke-Nolte, *System des Seeassuranz- und Bodmereiwesens* Bd. 1 S. 182 erwähnte englische Erkenntnis, welches sogar in diesem Falle den Beauftragten nur im Falle der Arglist und des groben Verschuldens für Schadensersatzpflichtig erklärt.

Da mithin nicht erhellt, daß Beklagte hinsichtlich der ihr aufgetragenen Versicherung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden unterlassen habe, so stellt sich die erhobene Schadensersatzklage als unbegründet dar.“